-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	06.10.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	04.12.2001

3. Instanz

Datum	09.04.2003

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 4. Dezember 2001 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen. Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschlieÃenden Entscheidung vorbehalten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am 23. November 1948 geborene KlÃ¤ger erlernte in der Zeit von September 1965 bis Juli 1969 den Beruf eines Elektroinstallateurs, erwarb am 31. Juli 1969 das entsprechende Facharbeiterzeugnis und war â mit Unterbrechung durch Zeiten der Arbeitslosigkeit â anschlieÃend bis zu einem Arbeitsunfall am 23. Juni 1997 mit folgender ArbeitsunfÃ¤higkeit als Elektroinstallateur beschÃ¤ftigt. Die Beklagte lehnte den am 29. April 1998 gestellten Rentenantrag nach Einholung des

Entlassungsberichts vom 26. MÃ¤rz 1998 Ã¼ber die vom 3. Februar bis 17. MÃ¤rz 1998 im Reha-Zentrum Bad DÃ¼ben durchgefÃ¼hrte Heilbehandlung mit Bescheid vom 26. August 1998 ab. Den Widerspruch des KlÃ¤gers wies sie nach weiterer AufklÃ¤rung (Befundbericht der UniversitÃ¤t L , Zentrum fÃ¼r Chirurgie, Prof. S und J vom 18. MÃ¤rz 1999, Gutachten des Dr. S â Sozialmedizinischer Dienst â vom 29. April 1998, Gutachten des Arbeitsamtes Leipzig vom 26. April 1999) mit Bescheid vom 8. Juli 1999 zurÃ¼ck.

Im nachfolgenden Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) Befundberichte der FachÃ¤rztin fÃ¼r AnÃ¤sthesiologie Dr. K vom 11. November 1999 und der FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. S vom 10. November 1999 sowie ein orthopÃ¤disches SachverstÃ¤ndigengutachten von Prof. Dr. F vom 18. Juli 2000 eingeholt. Der SachverstÃ¤ndige hat nach ambulanter Untersuchung des KlÃ¤gers am 27. MÃ¤rz 2000 einen Zustand nach Bruch des 12. BrustwirbelkÃ¶rpers nach operativer Behandlung (Spondylodese vom 11. und 12. BrustwirbelkÃ¶rper) in guter Stellung knÃ¶chern verheilt diagnostiziert und befunden, gravierende BeeintrÃ¤chtigungen der kÃ¶rperlichen LeistungsfÃ¤higkeit seien beim KlÃ¤ger nicht feststellbar; er kÃ¶nne TÃ¤tigkeiten leichter Natur auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig verrichten, wobei kurzzeitige Arbeiten mittelschwerer Natur ohne Heben und Tragen schwerer Lasten zumutbar seien. Die vom SG angegebene TÃ¤tigkeit eines ElektrogerÃ¤temontierers sei ihm vollschichtig zumutbar. Arbeiten im Akkord oder am FlieÃband, mit hÃ¤ufigem BÃ¼cken, auf Leitern und GerÃ¼sten, mit Heben und Tragen schwerer Lasten oder in lÃ¤ngerer Zwangshaltung sollten ausgeschlossen werden. Wesentliche EinschrÃ¤nkungen bezÃ¼glich des Wegs zur und von der Arbeitsstelle bestÃ¼nden nicht. GestÃ¼tzt auf dieses Gutachten hat das SG mit Urteil vom 6. Oktober 2000 die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat der KlÃ¤ger geltend gemacht, die TÃ¤tigkeit eines ElektrogerÃ¤temontierers stelle kÃ¶rperliche Anforderungen, die ihm nicht zumutbar seien, auÃerdem habe sich sein Gesundheitszustand verschlechtert. Das Landessozialgericht (LSG) hat daraufhin AuskÃ¼nfte des Zentralverbands der Deutschen Elektrohandwerke vom 2. und 14. Juli 1998 sowie des Landesarbeitsamts Sachsen vom 16. August 1999 und ferner berufskundliche Unterlagen zur TÃ¤tigkeit eines Verdrahtungselektrikers fÃ¼r Schalttafeln im Wohnungsbau aus einem Verfahren beim LSG Nordrhein-Westfalen (Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Hans-JÃ¼rgen D vom 22. November 1996, ErgÃ¤nzungen dazu vom 10. Juni 1997 und vom 14. Januar 1998 sowie die Sitzungsniederschrift und das Urteil vom 25. MÃ¤rz 1998) beigezogen und den Beteiligten zur Kenntnisnahme Ã¼bermittelt. Der KlÃ¤ger hat zunÃ¤chst vorgetragen, nach der Diagnose seines behandelnden Arztes leide er unter einer instabilen Kompressionsfraktur des 12. BrustwirbelkÃ¶rpers sowie einer Thorakotomie links mit postoperativer Intercostalneuralgie und Durchtrennung des Intercostalnervs und kÃ¶nne auch den vom LSG genannten Verweisungsberuf nicht ausÃ¼ben. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat er sein Vorbringen dahin ergÃ¤nzt, auf Grund der durch den Unfall hervorgerufenen SchÃ¤digung der WirbelsÃ¤ule werde nunmehr der gesunde Teil der WirbelsÃ¤ule verstÃ¤rkt in Mitleidenschaft gezogen, und seinen schriftsÃ¤tzlichen Antrag wiederholt, ein erneutes orthopÃ¤disches Gutachten einzuholen. Diesem Antrag ist das LSG nicht gefolgt. Im Urteil vom 4. Dezember 2001 hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Der KlÃ¤ger sei weder berufs- noch

erwerbsunfÃ¤hig. Zwar kÃ¶nne er seine letzte BeschÃ¤ftigung als Elektromontierer nicht mehr ausÃ¼ben. Auch bestÃ¼nden erhebliche Bedenken, ob ihm als Facharbeiter die TÃ¤tigkeit eines ElektrogerÃ¤te(-teile)montierers sozial zumutbar sei. Er kÃ¶nne jedoch auf die TÃ¤tigkeit als Verdrahtungselektriker bei der Herstellung von Schalttafeln im Wohnungsbau verwiesen werden; diese TÃ¤tigkeit sei ihm nach den beigezogenen berufskundlichen Unterlagen sozial zumutbar und entspreche seinem vom SG festgestellten gesundheitlichen LeistungsvermÃ¶gen. Eine weitere medizinische SachaufklÃ¤rung sei im Hinblick auf den unspezifischen Vortrag des KlÃ¤gers zur Verschlechterung seines Gesundheitszustands nicht erforderlich. Angesichts der durch eine entsprechende RÃ¶ntgendiagnostik belegten Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen Prof. Dr. F , dass beim KlÃ¤ger wegen der in guter Stellung knÃ¶chern verheilten Fraktur keine gravierende BeeintrÃ¤chtigung der kÃ¶rperlichen LeistungsfÃ¤higkeit vorliege, zwinge der Hinweis auf die andere Diagnose des behandelnden Arztes nicht zu weiteren Ermittlungen.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine unzureichende SachaufklÃ¤rung. Das LSG habe seine Feststellung, die TÃ¤tigkeit eines Verdrahtungselektrikers bei der Herstellung von Schalttafeln im Wohnungsbau sei ihm gesundheitlich zumutbar, nicht treffen dÃ¼rfen, ohne zumindest den behandelnden Arzt zu hÃ¶ren. Denn die letzte medizinische Begutachtung sei am 27. MÃ¤rz 2000 erfolgt, wobei der Gutachter sich nur zur TÃ¤tigkeit als ElektrogerÃ¤temonteur geÃ¤uÃ□ert habe. Zudem habe sich das LSG auf Untersuchungsergebnisse bezogen, die zum Zeitpunkt der mÃ¼ndlichen Verhandlung bereits zwei bzw zweieinhalb Jahre zurÃ¼ckgelegen hÃ¤tten.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 4. Dezember 2001 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckzuverweisen.

Die Beklagte hat erklÃ¤rt, sich nicht zur Sache Ã¤uÃ□ern zu wollen.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig und iS der ZurÃ¼ckverweisung des Rechtsstreits an das LSG begrÃ¼ndet. Der vom KlÃ¤ger gerÃ¼gte Verfahrensmangel liegt vor, das Berufungsgericht hÃ¤tte sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zu weiteren Ermittlungen in medizinischer Sicht gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen mÃ¼ssen.

Der geltend gemachte Rentenanspruch des KlÃ¤gers richtet sich nach Â§Â§ 43, 44 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung, da er auch Zeiten vor diesem Zeitpunkt erfasst. Die ab 1. Januar 2001 geltende Neuregelung durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20. Dezember 2000 (BGBl I, 1827) ist allerdings heranzuziehen, soweit ein Rentenanspruch am 31. Dezember 2000 nicht bestand, aber fÃ¼r die nachfolgende Zeit in Betracht kommt (vgl Â§ 300 Abs 1 iVm Abs 2 SGB VI).

Nach Â§ 43 Abs 2 SGB VI aF sind berufsunfÃ¤hig Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. Nicht berufsunfÃ¤hig ist, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen. Nach Â§ 240 SGB VI nF haben Versicherte, die wie der KlÃ¤ger vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, bei Vorliegen von BerufsunfÃ¤higkeit einen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Die Definition der BerufsunfÃ¤higkeit weicht vom frÃ¼heren Recht nur insoweit ab, als nach Â§ 240 Abs 2 Satz 4 SGB VI nF berufsunfÃ¤hig nicht ist, wer â□□ ungeachtet der jeweiligen Arbeitsmarktlage â□□ eine zumutbare TÃ¤tigkeit mindestens sechs Stunden tÃ¤glich ausÃ¼ben kann. ErwerbsunfÃ¤higkeit setzt nach Â§ 44 Abs 2 SGB VI aF ebenso wie eine volle Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit iS des neuen Rechts (Â§ 43 Abs 2 Satz 2 SGB VI nF) eine gegenÃ¼ber der BerufsunfÃ¤higkeit noch weiter herabgesetzte ErwerbsfÃ¤higkeit voraus.

Ausgangspunkt bei der PrÃ¼fung der BerufsunfÃ¤higkeit ist der bisherige Beruf des Versicherten. Kann dieser nicht mehr ausgeÃ¼bt werden, hÃ¤ngt der Rentenanspruch davon ab, ob es zumindest eine TÃ¤tigkeit gibt, die sozial zumutbar ist und fachlich sowie gesundheitlich noch bewÃ¤ltigt werden kann. Dabei richtet sich die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. DafÃ¼r hat die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ein Mehrstufenschema entwickelt, das die Berufe der Versicherten ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufs haben, in Gruppen einteilt. Dementsprechend werden die Arbeiterberufe durch Gruppen mit den Leitberufen des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert. Im Rahmen der sozialen Zumutbarkeit kann auf eine TÃ¤tigkeit der jeweils nÃ¤chstniedrigeren Gruppe verwiesen werden.

Auf dieser Grundlage hat das LSG zu Recht festgestellt, dass beim KlÃ¤ger keine rentenberechtigende Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit vorliegt, wenn er ausgehend von seinem erlernten und zuletzt ausgeÃ¼bten Beruf des Elektroinstallateurs sozial und fachlich auf die TÃ¤tigkeit eines Verdrahtungselektrikers bei der Herstellung von Schalttafeln im Wohnungsbau verwiesen werden kann und solange sein gesundheitliches LeistungsvermÃ¶gen ausreicht, eine solche TÃ¤tigkeit vollschichtig, also auch mindestens sechs Stunden tÃ¤glich, auszuÃ¼ben. Was die Beurteilung der sozialen und fachlichen Zumutbarkeit der VerweisungstÃ¤tigkeit angeht, so lÃ¤sst das angefochtene Urteil keine Rechtsfehler erkennen. Die

tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG zur Ausbildung und bisherigen BerufstÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers sowie zur Wertigkeit und den fachlichen Anforderungen der VerweisungstÃ¤tigkeit sind vom KlÃ¤ger nicht mit VerfahrensrÃ¼gen angegriffen und daher fÃ¼r den Senat bindend (Â§ 163 Sozialgerichtsgesetz). Was die Beurteilung der gesundheitlichen Zumutbarkeit der VerweisungstÃ¤tigkeit angeht, so sind hingegen â wie der KlÃ¤ger zu Recht rÃ¼gt â die tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG zum LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers fehlerhaft. Der Eintritt einer rentenberechtigenden Minderung seiner ErwerbsfÃ¤higkeit war zumindest nicht fÃ¼r den gesamten streitigen Zeitraum ohne weitere Beweiserhebung auszuschlieÃen.

Das medizinische SachverstÃ¤ndigengutachten von Prof. Dr. F vom 18. Juli 2000, auf das sich das LSG gestÃ¼tzt hat, lag im Zeitpunkt der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 4. Dezember 2001 Ã¼ber ein Jahr zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger war diesem Gutachten zufolge vom SachverstÃ¤ndigen zuletzt am 27. MÃ¤rz 2000 ambulant untersucht worden. RÃ¶ntgenologische Untersuchungen der WirbelsÃ¤ule des KlÃ¤gers, auf die sich der SachverstÃ¤ndige bezog, waren am 6. Dezember 1999 und 14. Januar 2000 durchgefÃ¼hrt worden, lagen also fast zwei Jahre zurÃ¼ck. Zwar ist der Zeitablauf allein kein zwingender Grund fÃ¼r eine weitere Beweiserhebung, solange Anhaltspunkte fÃ¼r eine Verschlechterung des Gesundheitszustands fehlen (vgl BSG Urteile vom 10. Februar 1983 â 5b RJ 76/82 â verÃ¶ffentlicht in JURIS, vom 4. Februar 1988 â 5/5b RJ 96/86 â SozR 1500 Â§ 103 Nr 27 und vom 24. Juni 1998 â B 9 V 47/97 R; Beschluss vom 7. November 2001 â B 9 SB 51/00 B, jeweils verÃ¶ffentlicht in JURIS). Hier hatte jedoch der KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich vorgetragen, sein Gesundheitszustand habe sich verschlechtert, weil jetzt auch der gesunde Teil seiner WirbelsÃ¤ule betroffen sei, und auch deswegen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung eine erneute orthopÃ¤dische Begutachtung beantragt. Dieses Vorbringen war nicht deswegen unbeachtlich, weil der KlÃ¤ger, wie das LSG ausfÃ¼hrt, nicht dargelegt hatte, "auf welche fachkompetenten Feststellungen und Wertungen die Behauptung gestÃ¼tzt wird". Denn insoweit war zu berÃ¼cksichtigen, dass nach den Angaben im SachverstÃ¤ndigengutachten bereits vor dem Unfall degenerative VerÃ¤nderungen (eine spondylotische VerÃ¤nderung und Osteochondrose) der BrustwirbelsÃ¤ule festgestellt waren, bei denen naturgemÃ¤Ã ein Fortschreiten nicht auszuschlieÃen ist, und die Angabe des KlÃ¤gers Ã¼ber eine vom behandelnden Arzt mitgeteilte Diagnose mÃ¶glicherweise nur eine laienhafte Zusammenfassung war, die nicht alle von diesem erhobenen Befunde enthielt. Von daher hÃ¤tte sich das LSG zumindest veranlasst sehen mÃ¼ssen, einen Befundbericht des behandelnden Arztes einzuholen, um festzustellen, ob die bisher eingeholten Gutachten auch den aktuellen Gesundheitszustand des KlÃ¤gers erfassen. Im Ãbrigen hatte sich der vom SG gehÃ¶rte SachverstÃ¤ndige nur zu der VerweisungstÃ¤tigkeit eines ElektrogerÃ¤temontierers, nicht aber zu der erst im Berufungsverfahren benannten VerweisungstÃ¤tigkeit eines Verdrahtungselektrikers bei der Herstellung von Schalttafeln im Wohnungsbau geÃ¤uÃert. Seiner AmtsaufklÃ¤rungspflicht war das LSG nicht dadurch enthoben, dass der KlÃ¤ger zunÃ¤chst seinerseits eine medizinische Stellungnahme seines behandelnden Hausarztes in Aussicht gestellt hatte, zumal der KlÃ¤ger zur Vorlage der schriftlichen ÃuÃerung des Arztes um FristverlÃ¤ngerung bzw

Terminsverlegung gebeten hatte.

Da das Revisionsgericht die noch erforderliche SachaufklÃ¤rung nicht selbst vornehmen kann, ist der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch Ã¼ber die Kosten, an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen.

Erstellt am: 28.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024